ZfIR 2020, A 3

BFH: Zur Steuerpflicht bei kurzzeitiger Vermietung

Verkauft der Steuerpflichtige eine Immobilie, die er vor weniger als zehn Jahren entgeltlich erworben und seitdem zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, muss er den Veräußerungsgewinn auch dann nicht versteuern, wenn er die Wohnung im Jahr der Veräußerung kurzzeitig vermietet hatte, so der Bundesfinanzhof (BFH) in seiner Entscheidung (**Urt. v. 3. 9. 2019 – IX R 10/19**).

(PM BFH Nr. 16 v. 26. 3. 2020)

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG